

Schutzstatus:

Die **Hornisse** genießt seit dem 01.01.1987 den besonderen Schutz der **Bundesartenschutzverordnung** (BArtSchV). 1984 wurde sie auf den „Roten Listen“ der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten unter Schutzkategorie 3 (gefährdet) aufgenommen. Sie ist regional bereits verschwunden oder sehr selten geworden. Auch die Mittlere Wespe wurde ebenfalls 1984 auf den „Roten Listen“ aufgenommen.



Alle Wespenarten sind nach **§ 41 Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) zum allgemeinen Schutz bzw. unter **§ 43 Landesnaturschutzgesetz** Baden-Württemberg (NatSchG) unter Schutz gestellt.

Umsiedlungsaktionen bei Hornissen:

Da Hornissen zu den besonders geschützten Arten gehören, bedarf es einer **Ausnahmegenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises**, wenn diese umgesiedelt werden sollen. Die Abtötung eines Hornissennestes durch einen Schädlingsbekämpfer ist nicht zulässig und damit strafbar.

In einem Umsiedlungsfall entscheidet der Fachberater für den Hornissen- und Wespenschutz in Baden-Württemberg, ob eine Umsiedlung vonnöten ist und ob nicht durch geeignetere Maßnahmen (wie Anbringen eines Fliegenschutzgitters oder Änderung des Einfluges) Abhilfe geschaffen werden kann.

Kommt es zu einer Umsiedlungsaktion, muss das gesamte Volk mitsamt dem Nest in einen so genannten „Hornissennistkasten“ umgesiedelt werden.

Ansprechpartner beim Landratsamt Esslingen – Untere Naturschutzbehörde:

Herr G. Blanz, Tel.: 0711 3902 2431

Herr U-K. Hartmann, Tel.: 0711 3902 2434

Bild mit freundlicher Genehmigung von Herrn R. Ripberger